

# Studienordnung für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B.Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

## Amtliche Mitteilungen

X / 2020 | 22. Juni 2020

# **Studienordnung für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B. Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

§ 5 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 6 Studienverlauf

§ 7 Teilzeitstudium

§ 8 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau und Pflegefachmann

§ 9 Studienabschluss

§ 10 Studienfachberatung

§ 11 Inkrafttreten

## Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz-PflBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung-PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Akademische Senat folgende Studienordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Die Studienordnung beschreibt und regelt in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung für den Studiengang ‚Bachelor of Nursing‘ Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums. Als Bestandteil der Studienordnung regelt die Praktikumsordnung Weiteres zu den Praxismodulen.
- (2) Zuständig für Studium, Lehre und Prüfung einschließlich der Verleihung des Hochschulgrades ist die Evangelische Hochschule Berlin (EHB).

## **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, Pflege als theoretisch und empirisch forschende wissenschaftliche Disziplin zu begreifen, deren Aufgabe es ist, vorhandenes Pflegewissen zu sammeln, zu ordnen und zu evaluieren sowie neues Wissen zu produzieren und für die Pflegepraxis nutzbar zu machen.
- (2) Die Studierenden sollen befähigt werden,
  1. Pflege als theoretisch und empirisch forschende wissenschaftliche Disziplin zu begreifen, deren Aufgabe es ist, vorhandenes Pflegewissen zu sammeln, zu ordnen und zu evaluieren sowie neues Wissen zu produzieren und für die Pflegepraxis nutzbar zu machen,
  2. wissenschaftlich zu arbeiten, Forschungsergebnisse zu bewerten und Forschungsarbeiten zu beurteilen,
  3. professionelle Beziehungen zu allen Personengruppen mit Pflegebedarf sowie zu deren Angehörigen/Bezugspersonen aufzubauen und zu gestalten,
  4. Konzepte und Phänomene der Pflege auf den individuellen Menschen in seinen sozialen Bezügen zu übertragen,
  5. Pflege wissenschaftlich fundiert, eigenverantwortlich sowie selbstständig auszuüben. Hierzu gehören das Erkennen von Pflegebedarf mittels Pflegediagnostik, die Planung, Durchführung und Evaluation pflegerischen Handelns sowie die Anleitung und Begleitung von Pflegeempfangern und deren Angehörigen,
  6. spezifischen Beratungsbedarf zu erkennen und zielgerichtete Beratung für alle Personengruppen zu leisten,
  7. Maßnahmen der präventiven Gesundheitsförderung und Rehabilitation zu kennen und gezielt umzusetzen,
  8. verantwortlich gestaltend an gesellschaftlichen und einrichtungsbezogenen Entscheidungen teilzunehmen,
  9. im Bereich der Pflege- und Gesundheitspolitik über Beratung und Expertise teilnehmend und gestaltend zu agieren,
  10. Kooperationen innerhalb und zwischen den Berufsgruppen zu initiieren und zu konsolidieren.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Studienabschluss sieben Semester.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, die sich auf die einzelnen Semester entsprechend den Vorgaben des Studienverlaufsplans verteilen (siehe Anlage 1). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von höchstens 30 Arbeitsstunden. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Ordnungen des Studienganges zu erbringen.

### **§ 4**

#### **Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen, Seminare, Werkstätten/Problemorientiertes Lernen, Übungen und Projekte, die als Präsenz- oder Onlineveranstaltung, wöchentlich oder geblockt angeboten werden. Darüber hinaus finden Praxistrainings im Skills Lab und Praxisbegleitungen in den Einrichtungen statt.
  - Vorlesung: Die Vorlesung dient der Darstellung größerer Zusammenhänge und breiterer Themenkreise im Überblick.
  - Seminar: Das Seminar dient dem Erwerb vertiefter, methodischer und inhaltlicher Kenntnisse einzelner Teilgebiete und bietet Gelegenheit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.
  - Werkstatt/fallbasiertes Lernen: Die Werkstattarbeit und die Lehr-/Lernform des fallbasierten Lernens bieten die Möglichkeit persönliche Lerninteressen zu verfolgen und ein Thema selbständig zu bearbeiten und unterschiedliche Kompetenzen zu üben, zu sichern und zu vertiefen.
  - Übungen: Die in Seminaren und Vorlesungen behandelten Themen werden vertiefend umgesetzt und praxisbezogen angewendet.
  - Projekt: Das Projekt dient dem Ziel, die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen an mögliche Tätigkeitsfelder heranzuführen.
  - Praxistraining: Das Praxistraining, welches in einem Skills Lab stattfindet, dient der praktischen Vertiefung und dem Training spezifischer pflegerischer Kompetenzen.
  - Praxisbegleitung: Die Praxisbegleitung findet in den Einrichtungen statt und dient der Begleitung und Unterstützung der Studierenden bei der Durchführung von modulbegleitenden Aufgaben sowie der Reflexion der Erfahrungen vor Ort. Darüber hinaus werden die Praxisanleitenden zu ihren Aufgaben in der Praxisanleitung beraten und unterstützt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule, durch die ein spezifisches Handlungsfeld der Pflege oder ein gesamtgesellschaftlich relevantes Thema thematisiert wird, werden vorbehaltlich einer Teilnehmer\*innenzahl von mindestens acht Teilnehmenden angeboten.

### **§ 5**

#### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium wird als Präsenzstudium mit integrierten Praxismodulen sowie Praxisforschungstagen angeboten. Die Präsenzphasen an der EHB dienen dem Erwerb theoretischer und methodischer Grundlagen sowie der Reflexion, der Analyse und dem Training praktischer Kompetenzen. Die Praxismodule dienen der Umsetzung und Bearbeitung berufspraktischer Aufgabenstellungen und dem systematischen Erwerb pflegerischer Kompetenzen im Praxisfeld selbst. In den Selbststudiumphasen vertiefen und erweitern die Studierenden eigenständig das erworbene Wissen und bereiten sich auf die Prüfungen vor.
- (2) Das Studium gliedert sich insgesamt in Module, Wahlpflichtmodule, Praxismodule und Praxisforschungstage. Die Gliederung und die spezifische Zielsetzung sind dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.
- (3) In das Studium sind sechs Praxismodule sowie Praxisforschungstage mit einem Gesamtumfang von 2.355 Stunden integriert. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung.

## **§ 6 Studienverlauf**

Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) regelt den zeitlichen Ablauf des Studiums und ermöglicht damit einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

## **§ 7 Teilzeitstudium**

- (1) Gemäß § 22 Absatz 4 BerlHG kann ein Antrag gestellt werden, einzelne Semester in Form eines Teilzeitstudiums abzuleisten. Die Möglichkeit einer Antragstellung ist demnach zulässig für Studierende,
1. die berufstätig sind,
  2. zur Pflege oder Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
  3. zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
  4. wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
  5. während einer Schwangerschaft,
  6. während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin sowie
  7. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- Näheres wird im Rahmen einer hochschuleigenen Richtlinie zur Umsetzung eines Teilzeitstudiums geregelt.
- (2) Das Teilzeitstudium ist die Studienform, in der individuelle Studienverläufe/Studieninhalte entsprechend vereinbart werden beziehungsweise eine gemäß der hochschuleigenen Richtlinie vorgegebene Arbeitsbelastung (Workload) verbindlich ist.

## **§ 8 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann**

- (1) Die im Rahmen dieses Studiums erbrachten Prüfungsleistungen bereiten auf die staatliche Prüfung zur Berufszulassung im Sinne des PflAPrV in der jeweils geltenden Fassung vor.
- (2) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt. Nähere Einzelheiten dazu regelt die PflAPrV.

## **§ 9 Studienabschluss**

Der Studiengang ‚Bachelor of Nursing‘ wird nach ordnungsgemäßem Studium und bestandenen Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung mit der Verleihung des akademischen Grades ‚Bachelor of Science (B. Sc.)‘ abgeschlossen.

## **§ 10 Studienfachberatung**

Studienbegleitende fachliche Beratung sowie entsprechende Unterstützung erhalten die Studierenden während des gesamten Studiums durch die Lehrkräfte des Studiengangs.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ab Wintersemester 2020/21 ihr Studium aufnehmen.

Evangelische Hochschule Berlin (EHB)  
Studiengang Bachelor of Nursing (B.Sc.)  
**Studienverlaufsplan**

Sem	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung benotet/unbenotet	ECTS/SWS
1	1.1	Eine professionelle Haltung im Berufsfeld Pflege entwickeln	8	8	benotet	30 ECTS 30 SWS
	1.2	Gesundheitsbezogene Entwicklung von Menschen aller Altersstufen fördern	8	8	benotet	
	1.3	Pflegephänomene wahrnehmen, Pflegeinterventionen auswählen und bei medizinischer Diagnostik und Therapie unterstützen	8	8	benotet	
	1.4	Das eigene Pflegehandeln an der Diversität der Menschen ausrichten	6	6	unbenotet	
2	2.1	Menschen in verschiedenen Settings von der Aufnahme bis zur Entlassung begleiten	8	10	benotet	30 ECTS 21 SWS
	2.2	Menschen und ihre Familien in chronischen Krankheitsverläufen beraten und anleiten	8	10	benotet	
	2.3	Praxismodul 1****	14	1	unbenotet	
3	3.1	Pflegeprozesse in komplexen Situationen wissenschaftsbasiert planen, durchführen und evaluieren	8	6	benotet	30 ECTS 27 SWS
	3.2	Kinder, Jugendliche und ihre Familien in herausfordernden Situationen begleiten	8	7	benotet	
	3.3	Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in ihrer Autonomie unterstützen	8	6	benotet	
	3.4, Teil 1	Pflegerische Arbeitsprozesse vor dem Hintergrund innovativer Entwicklungen managen	6	8	benotet	
4	3.4, Teil 2	Pflegerische Arbeitsprozesse vor dem Hintergrund innovativer Entwicklungen managen	2	0		30 ECTS 2 SWS
	4.1	Praxismodul 2****	14	1	unbenotet	
	4.2	Praxismodul 3****	14	1	unbenotet	
5	5.1	Pflegeprozesse in hochkomplexen Situationen am Lebensende gestalten	5	6	benotet*	30 ECTS 21 SWS
	5.2	Pflegeprozesse in kritischen Lebenssituationen steuern und gestalten	5	8	benotet*	
	5.3	Forschungsgestützte Problemlösungen in der pflegerischen Versorgung	5	6	benotet*	
	5.4	Praxismodul 4 – Wahlpflicht I	15	1	benotet	
6	6.1	Freier Wahlbereich	5	3	unbenotet	30 ECTS 10 SWS
	6.2	Professionelle Pflege in unterschiedlichen Teams und Versorgungskontexten mitgestalten und weiterentwickeln	5	6	benotet**	
	6.3	Praxismodul 5 – Wahlpflicht II	6	0	benotet	
	6.4	Praxismodul 6 – Vertiefung	14	1	benotet***	
7	7.1A	Wahlpflichtmodul A: Pflegewissenschaft vertiefen	13	6	benotet	30 ECTS 9 SWS
	7.1B	Wahlpflichtmodul B: Beratung	13	6	benotet	
	7.1C	Wahlpflichtmodul C: Pädagogik in Gesundheitsberufen	13	6	benotet	
	7.2	Forschung kritisch betrachten und gestalten	5	3	benotet	
	7.3	Eine pflegewissenschaftliche Fragestellung bearbeiten (Bachelorarbeit)	12	0	benotet	
<b>Summe Semester 1-7:</b>			210	120		
			ECTS	SWS	Gesamt	

\* schriftliche berufszulassende Prüfung

\*\* mündliche berufszulassende Prüfung

\*\*\* praktische berufszulassende Prüfung

\*\*\*\* Hier sind die Bereiche ‚Stationäre Langzeitpflege‘, ‚Stationäre Akutpflege‘ und ‚Ambulante Akut- und Langzeitpflege‘ zu absolvieren. Die zeitliche Reihenfolge der Ableistung ist wählbar.